



# HESSISCHER LANDTAG

25. 05. 2011

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz - HWBG)**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 24. Mai 2011 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 23. Mai 2011 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Kultusministerin vertreten.

#### **A. Problem**

Das Land Hessen hat die außerschulische Weiterbildung bzw. Erwachsenenbildung in Hessen mit dem Hessischen Weiterbildungsgesetz (HWBG) in der Fassung vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2006 (GVBl. I S. 342), neu geregelt. Das HWBG stellt die Weiterbildung in Hessen seitdem auf eine tragfähige und stabile Basis.

Das HWBG in der derzeit geltenden Fassung läuft mit dem 31. Dezember 2011 aus.

Das Gesetz hat sich im Kern bewährt. Letzteres wurde durch die Sozialforschungsstelle Dortmund im Rahmen einer im Jahr 2005 stattgefundenen externen Evaluation bestätigt. Zu dieser Schlussfolgerung gelangen zudem Fachwissenschaftler in den hessischen Weiterbildungsberichten. Diese Einschätzung wird darüber hinaus von den öffentlichen und freien Weiterbildungseinrichtungen geteilt. Einzelne Regelungen des HWBG bedürfen jedoch der Reformierung, da sie sich in der Praxis als anpassungsbedürftig erwiesen haben.

Der Ablauf der Geltungsdauer dieses Gesetzes soll für eine Novellierung genutzt werden. Aktuelle Entwicklungen - die Weiterbildungslandschaft betreffend - sollen in eine solche Gesetzesnovelle eingearbeitet werden.

Seit der im Jahr 2006 stattgefundenen Gesetzesnovellierung ist die Weiterentwicklung der Weiterbildung nach dem HWBG zunehmend auf "Lebensbegleitendes Lernen" ausgerichtet. Das HWBG wurde geöffnet für bildungsbereichs- und trägerübergreifende kooperative Strukturen Lebensbegleitenden Lernens.

In diesem Bereich des Aufbaus eines Teilsystems Lebensbegleitenden Lernens sind in den letzten Jahren unter der Bezeichnung HESSENCAMPUS erhebliche inhaltliche und organisatorische Fortschritte im Rahmen von Verbundorganisationen erzielt worden, die Aufnahme in das Gesetz finden sollen. Die sich dadurch abzeichnende Perspektiventwicklung einer gemeinsamen Nutzung von pädagogischen Kompetenzen und materiellen Ressourcen der an HESSENCAMPUS beteiligten Einrichtungen ist in das Gesetz zu integrieren.

Dies gilt gleichfalls für die diesbezügliche staatlich-kommunale Partnerschaft zwischen dem Land und den Kommunen in den jeweiligen Regionen. In diesem Bildungssegment der träger- und bildungsreichübergreifenden Weiterbildung ist sie von zentraler Bedeutung,

doch damit wird auch die Frage der Regelung und Koordination der regionalen Weiterbildungsangebote aufgeworfen.

Entscheidend dabei ist das Ziel, vor dem Hintergrund der Herausforderungen des demografischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Wandels bzw. der Globalisierung und Internationalisierung die Weiterbildungsbeteiligung von Erwachsenen in Hessen zu fördern. Dabei sind die Kompetenzen und Selbstlernkräfte der Menschen biografieorientiert fachlich und pädagogisch anspruchsvoll zu aktivieren. Diese sollen so in die Lage versetzt werden, die beruflichen und gesellschaftlichen Anforderungen bestmöglich erfüllen zu können.

Gleichfalls ist die Entwicklung zur "Selbstständigen Schule in Hessen" (SES), insbesondere der rechtlich selbstständigen beruflichen Schule (SBS), zu berücksichtigen. Eine diesbezügliche Kompatibilität mit der Novelle des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) ist herzustellen.

Die Aufgabe ist also, die bewährte Systematik des HWBG als Ausdruck öffentlicher Verantwortung im Bereich des Lebensbegleitenden Lernens im Kern zu erhalten, notwendige Anpassungen vorzunehmen und gleichzeitig den Handlungsspielraum der an der Weiterbildung in Hessen beteiligten öffentlichen und freien Träger bezüglich einer Weiterentwicklung des Systems Lebensbegleitenden Lernens in Hessen zu erweitern.

## B. Lösung

Novellierung des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz - HWBG) vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666, 703).

## C. Befristung

Das Gesetz wird bis zum 31. Dezember 2016 befristet.

## D. Alternativen

Keine.

## E. Finanzielle Mehraufwendungen

### 1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	--	--	--	--
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	--	--	--	--
Laufend ab Haushaltsjahr	--	--	--	--

### 2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

### 3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Keine.

### 4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

## F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

## G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes**

Vom

**Artikel 1  
Änderung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes**

Das Hessische Weiterbildungsgesetz vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

"Inhaltsübersicht

I. TEIL

Grundsätze

- § 1 Einrichtungen der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens
- § 2 Aufgaben der Einrichtungen der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens
- § 3 Sicherung der Weiterbildung
- § 4 Zusammenarbeit im Bereich des lebensbegleitenden Lernens
- § 5 Förderung
- § 6 Unterrichtsstunde, Unterricht in Internatsform, E-Learning
- § 7 Weitere Verantwortlichkeiten für Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen

II. TEIL

Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sowie Heimvolkshochschulen

- § 8 Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen der Weiterbildung
- § 9 Grundversorgung und Pflichtangebot
- § 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 11 Zuweisungen des Landes
- § 12 Hessische Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck e.V.
- § 13 Landesweite Organisation der öffentlichen Träger und Landesarbeitsgemeinschaften

III. TEIL

Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft

- § 14 Anerkennung von landesweiten Organisationen in freier Trägerschaft
- § 15 Rücknahme und Widerruf
- § 16 Voraussetzungen der Förderung
- § 17 Finanzierung von Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft

IV. TEIL

Ergänzende Bestimmungen

- § 18 Förderungsvoraussetzungen und -verfahren
- § 19 Landeskuratorium für Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen
- § 20 Regionale Bildungskoordination
- § 21 Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Formen
- § 22 Weiterbildungsstatistik

## V. TEIL

## Schlussbestimmungen

## § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Anlage zu § 13 Abs. 4"

## 2. § 1 wird wie folgt geändert:

## a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Worte "Regionale Zentren des lebensbegleitenden Lernens und Lernende Regionen" durch die Angabe "rechtlich selbstständige berufliche Schulen nach § 127e des Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], und Verbände des HESSENCAMPUS nach § 4 Abs. 2" ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort "Dieser" durch das Wort "Der" ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird das Wort "Kenntnisse" durch das Wort "Kompetenzen" ersetzt.

## b) In Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe "- Akademie für musisch-kulturelle Weiterbildung -" ein Komma eingefügt.

## c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte "und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen" gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden nach der Angabe "(GVBl. I S. 482)" ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 729)," eingefügt.

## 3. § 2 wird wie folgt geändert:

## a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Einrichtungen der Weiterbildung haben als Bildungsdienstleister die Aufgabe, die Grundversorgung an Weiterbildung sicherzustellen und durch ihre Angebote die Weiterbildungsbeteiligung zu fördern."
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort "Männerbildung" die Worte "unter Berücksichtigung des Gender Mainstreaming Prinzips" eingefügt.
- cc) Satz 4 wird aufgehoben.

## b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Weiterbildung ist als Teil lebensbegleitenden Lernens für die Bildung von Erwachsenen kontinuierlich weiterzuentwickeln. Lebensbegleitendes Lernen der Erwachsenen ist auf die individuellen, regionalen und gesellschaftlichen Bildungsbedürfnisse auszurichten. Diesen Grundsätzen ist auch die Weiterbildungsberatung verpflichtet."

## c) In Abs. 3 wird das Wort "Lehrplangestaltung" durch die Worte "Gestaltung der Curricula und Bildungsstandards" ersetzt.

## 4. In § 3 wird die Angabe "§ 9" durch die Angabe "§ 8" ersetzt, die Angabe "nach § 15" wird gestrichen und nach dem Wort "Trägerschaft" wird die Angabe "(§ 14)" eingefügt.

## 5. § 4 erhält folgende Fassung:

## "§ 4

## Zusammenarbeit im Bereich des lebensbegleitenden Lernens

(1) Bei den Bildungsdienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes können die Einrichtungen der Weiterbildung regional und landesweit bildungsbereichs- und trägerübergreifend zusammenarbeiten.

(2) Berufliche Schulen, Schulen für Erwachsene und Volkshochschulen können zur Verbesserung und zur Ausweitung ihrer Bildungsdienstleistungen regionale Verbände bilden. Die Verbände tragen den Namen HESSENCAMPUS mit einem regionalen Zusatz. Sie können mit weiteren öffentlichen Einrichtungen wie Beschäftigungsgesellschaften, der Sozial- und Jugendhilfe, der Agentur für Arbeit und mit privaten Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung kooperieren.

(3) Rechtlich selbstständige berufliche Schulen nach § 127e des Schulgesetzes sind Bestandteil des regionalen Verbundes von HESSENCAMPUS.

(4) Zum Betrieb und zur Weiterentwicklung von HESSENCAMPUS arbeiten das Land und die jeweiligen kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden auf vertraglicher Grundlage zusammen."

6. § 5 wird aufgehoben.

7. Der bisherige § 6 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

"§ 5  
Förderung

Das Land beteiligt sich aufgrund seiner öffentlichen Verantwortung nach den §§ 9 und 11 an den Kosten für die Maßnahmen im Rahmen des Pflichtangebots, die nach durchgeführten Unterrichtsstunden im Sinne des Pflichtangebots berechnet werden."

8. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 6  
Unterrichtsstunde, Unterricht in Internatsform, E-Learning"

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

"(3) Online-Unterrichtsstunden und Kurse, die Bestandteil eines systematischen Weiterbildungsangebotes im Rahmen von E-Learning-Angeboten sind, werden bei der Förderung berücksichtigt, wenn qualitative und quantitative Kriterien- und indikatorengestützte Nachweise der Durchführung vorliegen."

9. Der bisherige § 8 wird § 7 und Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Hochschulen beteiligen sich an den Ausbildungsaufgaben in der Weiterbildung nach § 3 Abs. 3 und § 16 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617), in der jeweils geltenden Fassung."

10. Der bisherige § 9 wird § 8.

11. Der bisherige § 10 wird § 9 und Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Zum Pflichtangebot der Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft zählen in der Regel Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, der Alphabetisierung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen einschließlich des Bereichs der sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen-, Kultur- und Medienkompetenz. Zum Pflichtangebot gehören auch Bildungsangebote zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung unserer Gesellschaft, ebenso Bildungsangebote im Bereich der Gesundheitsbildung, auch soweit sie dem Arbeitsschutz dienen, und Bildungsangebote der Eltern- und Familienbildung, des Gender Mainstreamings sowie für das Ehrenamt und zur sozialen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen."

12. Der bisherige § 11 wird § 10.

13. Der bisherige § 12 wird § 11 und in Abs. 2 wird die Angabe "ab dem Haushaltsjahr 2002" durch das Wort "jährlich" ersetzt.
14. Der bisherige § 13 wird § 12 und wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird die Angabe "e.V." angefügt.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 6" durch die Angabe "§ 5" und die Angabe "§ 10" durch die Angabe "§ 9" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe "§ 7" durch die Angabe "§ 6" ersetzt.
  - c) In Abs. 2 wird nach dem Wort "Teilnehmerstunden" das Wort "jährlich" eingefügt.
  - d) Als Abs. 3 wird angefügt:

"(3) Das Land kann nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes Zuschüsse zu den Bauunterhaltungskosten der Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck e.V. nach § 5 leisten."
15. Der bisherige § 14 wird § 13 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Dieser" durch die Worte "Der Hessische Volkshochschulverband" ersetzt.
  - b) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort "Projekte" die Worte "hinsichtlich der Unterstützung des lebensbegleitenden Lernens" eingefügt.
16. Der bisherige § 15 wird § 14 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Eine landesweite Organisation von Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft wird auf Antrag vom Hessischen Kultusministerium nach Anhörung des Landeskuratoriums für Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen als förderungsbe-rechtigt anerkannt, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt:

    1. Sie wird von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen juristischen Person des Privatrechts getragen,
    2. ihre Mitgliedsorganisationen sind in allen hessischen Regierungsbezirken vertreten,
    3. das Bildungsangebot deckt mindestens drei Bereiche des Pflichtkatalogs im Sinne des § 9 Abs. 2 ab,
    4. ihre Mitgliedsorganisationen haben drei Jahre lang Weiterbildungsleistungen nach § 9 Abs. 2 im Umfang von mindestens 2 800 Stunden jährlich erbracht,
    5. sie und ihre Mitgliedsorganisationen verpflichten sich zur Zusammenarbeit nach § 4,
    6. sie und ihre Mitgliedsorganisationen legen ihre Lernziele, Organisations- und Arbeitsformen, Personalausstattung, Teilnehmerzahl und Finanzierung gegenüber dem Lande offen und bieten die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel."
    - b) In Abs. 3 wird die Angabe "§ 10" durch die Angabe "§ 9" ersetzt.
    - c) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe "§ 16" durch die Angabe "§ 15" ersetzt.

17. Der bisherige § 16 wird § 15.

18. Der bisherige § 17 wird § 16 und in Nr. 4 wird die Angabe "§ 10" durch die Angabe "§ 9" ersetzt.

19. Der bisherige § 18 wird § 17 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Sie" durch die Angabe "Die Träger nach Abs. 1" ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 12" durch die Angabe "§ 11" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe "ab dem Haushaltsjahr 2002" durch das Wort "jährlich" ersetzt.
  - c) In Abs. 4 wird die Angabe "§ 7" durch die Angabe "§ 6" ersetzt.
  - d) Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben.
20. Die bisherigen §§ 19 und 20 werden aufgehoben.
21. Der bisherige § 21 wird § 18 und in Abs. 1 wird die Angabe "§ 9" durch die Angabe "§ 8" ersetzt.
22. Die bisherigen §§ 22 bis 24 werden die §§ 19 bis 21 und erhalten folgende Fassung:

"§ 19

Landeskuratorium für Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen

(1) Das Hessische Kultusministerium beruft ein Landeskuratorium für Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen. Dieses hat die Aufgabe,

1. die Landesregierung in Fragen der Weiterbildung zu beraten, Empfehlungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung und zur Zusammenarbeit der Bildungseinrichtungen und landesweiten Organisationen zu unterbreiten und die Koordinierung ihres Bildungsangebotes zu fördern;
2. zur engen Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes und den Hochschulen, den Schulen, den Rundfunk- und Fernsehanstalten, den Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung, den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), sowie anderen Institutionen beizutragen;
3. die Weiterbildung durch Gutachten, Empfehlungen und Untersuchungen zu fördern und zu entwickeln und in der Regel alle vier Jahre gemeinsam mit dem Hessischen Kultusministerium einen Weiterbildungsbericht vorzulegen, der qualitative und quantitative Aussagen zur Zielerreichung dieses Gesetzes trifft;
4. in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Kultusministerium in der Regel alle drei Jahre eine Weiterbildungskonferenz durchzuführen;
5. die ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Mitwirkungsrechte wahrzunehmen.

Das Landeskuratorium besteht aus stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Landeskuratoriums sind

1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der nach § 14 anerkannten, landesweiten Organisationen,
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Regierungspräsidien Kassel, Gießen und Darmstadt, die oder der aus dem Kreis der Träger von öffentlichen Einrichtungen der Weiterbildung oder den Einrichtungen der Weiterbildung kommen sollte,
3. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der nach § 13 gebildeten landesweiten Organisationen der öffentlichen Träger und
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck e.V.

(3) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Landeskuratoriums sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter

1. des Hessischen Landkreistags,
2. des Hessischen Städtetags,
3. des Hessischen Rundfunks,
4. der hessischen Hochschulen,
5. des Hessischen Jugendrings,
6. der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung,
7. des Landesausschusses für Berufsbildung,
8. der Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern,
9. der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Handwerkskammern,
10. der beiden Landesringe der Schulen für Erwachsene,
11. des Amtes für Lehrerbildung,
12. des Instituts für Qualitätsentwicklung,
13. des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen,
14. des Vereins Weiterbildung Hessen e.V.,
15. der im Landtag vertretenen Parteien

sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Verbände nach § 4 Abs. 2 auf Landesebene.

(4) Die Mitglieder des Landeskuratoriums werden vom Hessischen Kultusministerium auf Vorschlag der in Abs. 2 und 3 genannten Institutionen und Verbände für die Dauer von drei Jahren berufen. Das Hessische Kultusministerium kann nach Anhörung des Landeskuratoriums weitere Mitglieder ohne Stimmrecht berufen.

(5) Die Leitung der Koordinationsstelle für Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen des Hessischen Kultusministeriums übt die Geschäftsführung des Landeskuratoriums aus und nimmt in dieser Funktion beratend an den Sitzungen des Landeskuratoriums teil.

(6) In der Regel nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hessischen Kultusministeriums mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landeskuratoriums teil. Vertreterinnen und Vertreter anderer Ministerien der Landesregierung können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landeskuratoriums teilnehmen.

(7) Das Landeskuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Bestimmungen über Einberufung, Vorsitz und Geschäftsführung enthält.

(8) Das Landeskuratorium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Das Landeskuratorium wird aus Mitteln des Landeshaushalts finanziert.

## § 20

### Regionale Bildungskoordination

(1) Von den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden über 50 000 Einwohner können regionale Koordinationsgremien der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens gebildet werden.

(2) Die regionalen Koordinationsgremien haben die Aufgabe, den regionalen Bedarf für das Lernen der Erwachsenen zu ermitteln, Vorschläge für die regionale Bildungsplanung zu entwickeln und die Bildungsangebote in der Region abzustimmen. Sie kooperieren mit den Berufsbildungsausschüssen der zuständigen Stellen und den regionalen Koordinatorinnen und Koordinatoren der Schulen sowie des Programms zur Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit bei der Schaffung und Besetzung von Ausbildungsplätzen in Hessen.



(3) Die Federführung bei der Bildungskoordination in den regionalen Koordinationsgremien liegt bei der jeweiligen kreisfreien Stadt oder den jeweiligen Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden. Sie können bei der Erfüllung dieser Aufgabe geeignete Partner einbeziehen.

(4) Die regionalen Verbände des HESSENCAMPUS sind jeweils Mitglied in den regionalen Koordinationsgremien.

#### § 21

##### Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Formen

Zur Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Formen, insbesondere für die Entwicklung des lebensbegleitenden Lernens nach den §§ 2 und 4 Abs. 2 und 4, kann für die Einrichtungen der Weiterbildung nach den §§ 8, 12 und 14 von den Vorgaben dieses Gesetzes abgewichen werden. Die Erprobungsmodelle müssen gewährleisten, dass allgemein anerkannte didaktische Grundsätze und Standards gesichert sind sowie die Ziele der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens erreicht werden. Das Hessische Kultusministerium gestattet die Erprobung auf Antrag eines Trägers nach Prüfung der Vorgaben nach Satz 2 auf der Grundlage einer Vereinbarung nach § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 oder § 17 Abs. 1 und 2 und unter Einhaltung eines nach diesen Bestimmungen möglichen Finanzrahmens."

23. Vor dem V. Teil wird als neuer § 22 eingefügt:

#### "§ 22

##### Weiterbildungsstatistik

Durch Rechtsverordnung der Kultusministerin oder des Kultusministers können die Einrichtungen der Weiterbildung nach § 1 Abs. 1 und 2 verpflichtet werden, für statistische Zwecke Daten, insbesondere über das Personal, die Finanzierung, Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen der Weiterbildung und die Teilnehmenden an Bildungsveranstaltungen sowie über weiterbildungsbezogene Tatbestände zur Evaluierung, Bildungsberichterstattung und Bildungsplanung an das Kultusministerium und an das Statistische Landesamt zu übermitteln."

24. Der V. Teil erhält folgende Fassung:

#### "V. Teil

##### Schlussbestimmungen

#### § 23

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft."

#### **Artikel 2**

##### **Änderung des Schulgesetzes**

"In § 127e Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes und des Hessischen Personalvertretungsgesetzes], werden die Worte "im Verbund mit anderen öffentlichen oder privaten Bildungsdienstleistern" durch die Angabe "in einem Verbund nach § 4 Abs. 2 des Hessischen Weiterbildungsgesetzes vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]," ersetzt."

#### **Artikel 3**

##### **Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Die Kultusministerin oder der Kultusminister wird ermächtigt, das Hessische Weiterbildungsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### **Artikel 4**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Das Land Hessen hat die außerschulische Weiterbildung bzw. Erwachsenenbildung in Hessen mit dem Hessischen Weiterbildungsgesetz (HWBG) in der Fassung vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2006 (GVBl. I S.342), neu geregelt. Das Gesetz in seiner derzeitigen Fassung regelt in fünf Teilen die wesentlichen Bedingungen der Förderung der außerschulischen Weiterbildung bzw. Erwachsenenbildung in Hessen.

Das HWBG in der derzeit geltenden Fassung läuft mit dem 31. Dezember 2011 aus. Es bedurfte daher bereits im Hinblick auf die mögliche Verlängerung der Geltungsdauer einer Überprüfung. Diese Überprüfung wurde zum Anlass für eine inhaltliche Novellierung des HWBG bei gleichzeitiger Verlängerung der Geltungsdauer um fünf Jahre genommen.

Das bestehende Gesetz hat sich im Kern bewährt. Letzteres wurde durch die Sozialforschungsstelle Dortmund im Rahmen einer im Jahre 2005 stattgefundenen externen Evaluation bestätigt. Zu dieser Schlussfolgerung gelangen zudem Fachwissenschaftler im Rahmen ihrer hessischen Weiterbildungsberichte. Diese Einschätzung wird darüber hinaus von den öffentlichen und freien Weiterbildungseinrichtungen geprägt. Einzelne Regelungen bedürfen jedoch der Reformierung, da sie sich in der Praxis als anpassungsbedürftig erwiesen haben.

Seit der im Jahr 2006 stattgefundenen Gesetzesnovellierung ist die Weiterentwicklung der Weiterbildung nach dem HWBG zunehmend auf "Lebensbegleitendes Lernen" ausgerichtet. Das HWBG wurde geöffnet für bildungsbereichs- und trägerübergreifende kooperative Strukturen Lebensbegleitenden Lernens.

In diesem Bereich des Aufbaus eines Teilsystems Lebensbegleitenden Lernens sind in den letzten Jahren unter der Bezeichnung HESSENCAMPUS erhebliche inhaltliche und organisatorische Fortschritte im Rahmen von Verbundorganisationen erzielt worden, die Aufnahme in das Gesetz finden sollen.

Die sich dadurch abzeichnende Perspektiventwicklung einer gemeinsamen Nutzung von pädagogischen Kompetenzen und materiellen Ressourcen der an HESSENCAMPUS beteiligten Einrichtungen soll in das Gesetz integriert werden. Dies gilt gleichfalls für die diesbezügliche staatlich-kommunale Partnerschaft zwischen dem Land und den Kommunen in den jeweiligen Regionen, welche in diesem Bildungssegment der träger- und bildungsbereichübergreifenden Weiterbildung von zentraler Bedeutung ist. Damit ist auch die Frage aufgeworfen, in welcher Weise die Koordination der örtlichen Weiterbildungsangebote in den Regionen einer dauerhaft tragfähigen rechtlichen Regelung zugeführt werden kann.

Entscheidend dabei ist das Ziel, vor dem Hintergrund der Herausforderungen des demografischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Wandels bzw. der Globalisierung und Internationalisierung die Weiterbildungsbeteiligung von Erwachsenen in Hessen zu fördern. Dabei sind die Kompetenzen und Selbstlernkräfte der Menschen biografieorientiert fachlich und pädagogisch anspruchsvoll zu aktivieren.

Gleichfalls ist die durch das Modellprojekt "Selbstverantwortung Plus" eingeleitete Entwicklung zur selbstständigen Schule in Hessen, besonders der beruflichen Schule, und die damit einhergehende Möglichkeit zur Übernahme von Aufgaben im Bereich der Fort- und Weiterbildung durch die betreffenden beruflichen Schulen zu berücksichtigen. Eine diesbezügliche Kompatibilität des novellierten HWBG mit der Novelle des Hessischen Schulgesetzes ist herzustellen.

Zudem bedürfen verschiedene Einzelregelungen im HWBG der Änderung, da sie sich in der Praxis vor dem Hintergrund gewandelter oder vorangeschrittener Entwicklungsprozesse des Lebensbegleitenden Lernens in Hessen als anpassungsbedürftig erwiesen haben.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt daher das Ziel, die bewährte Systematik des HWBG als Ausdruck öffentlicher Verantwortung im Bereich des Lebensbegleitenden Lernens im Kern zu erhalten, notwendige Anpassungen vorzunehmen und gleichzeitig den Handlungsspielraum der an der Weiter-

bildung in Hessen beteiligten öffentlichen und freien Träger im Sinne einer organischen Weiterentwicklung des Systems Lebensbegleitenden Lernens in Hessen zu erweitern.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **I. Zu Artikel 1 Änderung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes**

Zu Nr. 1:  
Die Inhaltsübersicht wird den Änderungen des Gesetzes angepasst.

Zu Nr. 2:

Zu Buchst. a:

aa) Die Änderung stellt den Bezug zu § 127e des Hessischen Schulgesetzes her.

bb) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zum Zwecke der sprachlichen Präzisierung.

cc) Die ursprüngliche Begriffskombination "Kenntnisse und Qualifikationen" (Satz 4) ist zu eng und wird analog zur Pädagogik der Kompetenzorientierung angepasst.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. c:

aa) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die der verbesserten Lesbarkeit des Textes dient.

bb) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die auf das Hessische Behinderten-Gleichstellungsgesetz in seiner derzeit geltenden Fassung Bezug nimmt.

Zu Nr. 3:

Zu Buchst. a:

aa) Die Änderung von Satz 1 spiegelt das grundsätzliche Ziel des Gesetzgebers wider, die Weiterbildungsbeteiligung von Erwachsenen zu fördern. Dieses wird in den Wortlaut des Gesetzes als zentrale programmatische Vorgabe mit aufgenommen, um die diesbezügliche Verantwortung der Anbieter deutlicher zu betonen.

bb) Die Änderung von Satz 3 trägt dem Gender-Prinzip Rechnung.

cc) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben, da sein Regelungsgehalt künftig in § 1 Abs. 4 aufgeht.

Zu Buchst. b:

Die Neufassung stellt den dynamischen Prozesscharakter der Weiterbildung deutlicher heraus. Darüber hinaus wird die Formulierung von Satz 1 semantisch der aktuellen Fachterminologie der Erwachsenenendidaktik angepasst.

Zu Buchst. c:

Die Änderung trägt der allgemeinen Entwicklung in der Pädagogik hin zu Standards begrifflich Rechnung; der offenere Begriff "Curriculum" ersetzt den des "Lehrplans".

Zu Nr. 4:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, auch im Interesse einer einheitlichen Schreibweise.

Zu Nr. 5:

In der Neufassung von Abs. 1 findet die grundsätzliche wissenschaftliche und fachliche Positionierung zu dem Ziel der Kooperation mittels der Bildung von Netzwerken ihren Niederschlag. Es besteht dazu Konsens in der Wissenschaft, insbesondere in der Erwachsenenpädagogik und Erwachsenenendidaktik.

Die grundsätzliche Möglichkeit der Bildung von Verbänden wird im Rahmen einer "Kann-Bestimmung" in § 4 Abs. 2 verankert. Derartige Verbundorganisationen bestehen bereits unter der Bezeichnung HESSENCAMPUS.

Diese Bezeichnung ist auf dem Weiterbildungsmarkt eingeführt und daher auch für künftige Verbundorganisationen verbindlich vorgesehen.

Die rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen nach § 127e des Schulgesetzes sind jeweils verbindlich Teil eines HESSENCAMPUS.

Zudem wird geregelt, dass Land und Kommunen im Zusammenhang mit HESSENCAMPUS auf vertraglicher Grundlage zusammenarbeiten.

Zu Nr. 6:  
§ 5 wird aufgehoben.

Zu Nr. 7:  
Abgesehen von der redaktionellen Änderung unterstreicht die Formulierung die Verantwortung des Landes für die Förderung der Weiterbildung.

Zu Nr. 8:

Zu Buchst. a:  
Die Änderung der Überschrift berücksichtigt die Änderung in Abs. 3.

Zu Buchst. b:  
Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass immer mehr Kurse vollständig oder teilweise internetgestützt durchgeführt werden. Da dieser Entwicklung aus pädagogischen und didaktischen Gründen, auch vor dem Hintergrund der Forderungen der Förderung des selbstständigen Lernens aus der Wirtschaft und der allgemeinen Diskussion zur Kompetenzentwicklung, nicht widersprochen werden kann, wird die Zulässigkeit von E-Learning-Angeboten unter bestimmten Voraussetzungen nunmehr ausdrücklich klargestellt.

Zu Nr. 9:  
Die Wiederaufnahme des ursprünglich entfallenen § 8 (neu: § 7) basiert auf dem Kabinettsbeschluss vom 31.01.2011. Die Änderungen in Abs. 1 sind rein redaktionell.

Zu Nr. 10:  
Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 11:  
Die Hessische Landesregierung hat sich mit Kabinettsbeschluss vom 12. Dezember 2005 dazu verpflichtet, sich aktiv und ressortübergreifend an der UN-Weltdekade zu beteiligen. Gleichzeitig verfolgt Hessen eine Nachhaltigkeitsstrategie, die nur dann dauerhaft erfolgreich sein kann, wenn sie von entsprechenden Bildungsprozessen begleitet wird, welche die Menschen befähigen, die globalen Probleme der Gegenwart und Zukunft zu erkennen und Kompetenzen zu fördern, um die komplexen Zusammenhänge zwischen der ökologischen, ökonomischen und sozialen Dimension nachhaltiger Entwicklung nachzuvollziehen und an Lösungen für heutige und künftige Probleme mitzuarbeiten.

Gesundheitsbildung sollte zukünftig nicht eingeschränkt werden, sondern vollumfänglich zum förderfähigen Pflichtangebot zählen. Gesundheitsbildung vermittelt notwendige Kompetenzen, um eigenverantwortlich für den Erhalt der persönlichen Gesundheit Sorge zu tragen und diese als eine wichtige Voraussetzung für dauerhafte Lebensqualität zu verstehen. In Ergänzung dazu kommt der betrieblichen Gesundheitsförderung und dem Arbeitsschutz zentrale Bedeutung zu. Die zunehmende Zahl der Beschäftigten mit gesundheitlichen Einschränkungen - auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung - erfordern intensive Anstrengungen, Arbeit und Arbeitsbedingungen gesundheitsgerechter und menschengerechter zu gestalten.

Weitere Änderungen sind redaktioneller Art bzw. tragen dem Gender-Prinzip Rechnung.

Zu Nr. 12:  
Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 13:  
Die Angabe des Jahres, in dem mit der Förderung begonnen wurde, ist entbehrlich, da der Fördermodus durch den Begriff jährlich hinreichend benannt wird.

Zu Nr. 14:

Zu Buchst. a:

Die Ergänzung der Überschrift spiegelt die Rechtsform der Hessischen Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck e.V. wider.

Zu Buchst. b:

aa) Es handelt sich hier um redaktionelle Änderungen.

bb) Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. c:

Die Angabe jährlich dient zur Präzisierung der Fördermodalitäten.

Zu Buchst. d:

Die neue Vorschrift ist Bestandteil des früheren § 20 HWBG (Bauunterhaltungskosten). Durch die Bindung an § 5 Satz 2 nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes sind die Zuschüsse an Maßnahmen des Pflichtangebotes gebunden.

Zu Nr. 15:

Zu Buchst. a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zum Zwecke der sprachlichen Präzisierung.

Zu Buchst. b:

Die Änderung präzisiert die Möglichkeit der Förderung zusätzlicher Leistungen und Projekte dahin gehend, dass sie das lebensbegleitende Lernen unterstützen müssen.

Zu Nr. 16:

Zu Buchst. a:

Die Neufassung wird zur vollständigen und korrekten Benennung des Landeskuratoriums für Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen ergänzt und fügt im Hinblick auf die einheitliche Interpunktion und Zitierfähigkeit des Paragraphen redaktionelle Änderungen ein.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. c:

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 17:

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 18:

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung. Die Angabe des Jahres, in dem mit der Förderung begonnen wurde, ist entbehrlich und kann daher ersatzlos entfallen.

Zu Nr. 19:

Zu Buchst. a:

Die Angabe dient zur sprachlichen Präzisierung.

Zu Buchst. b:

aa) Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung.

bb) Die Angabe des Jahres, in dem mit der Förderung begonnen wurde, ist entbehrlich, da der Fördermodus durch den Begriff jährlich hinreichend benannt wird.

Zu Buchst. c:

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. d:

Die Angabe kann mangels Regelungsnotwendigkeit entfallen.

Zu Nr. 20:

Die bisherige Regelung entfällt, da der Innovationspool nicht fortgeführt wird.

Zu Nr. 21:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der geänderten Paragraphenfolge.

Zu Nr. 22:

Die Änderung der Paragrafenbezeichnungen 19 bis 21 entspricht der geänderten Paragrafenfolge.

Die Neufassung von § 19 Abs. 1 präzisiert zunächst das Ziel des Weiterbildungsberichtes. Dieses besteht darin, im Sinne des Ansatzes einer Bildungsberichterstattung auch die Umsetzung des HWBG unter quantitativen und qualitativen Aspekten zu analysieren und zu bewerten. Jedoch kann die Bewertung von Bildung nicht auf Basis empirisch nachweisbarer Wirkungsmessung unter betriebswirtschaftlich definierten Gesichtspunkten geleistet werden. Der im Gesetz formulierte Anspruch ließe sich, wenn auch nur theoretisch, durch umfassende landesweite Lernzielkontrollen im kognitiven Bereich erzielen. Dies würde jedoch dem Ansatz einer demokratisch-pluralen Bildung widersprechen, wäre zudem aufgrund der in der Regel freiwilligen Teilnahme von Erwachsenen an den Angeboten nicht repräsentativ und daher empirisch nicht aussagefähig. Zudem ist dies für das Land allein schon aus Kostengründen nicht zu leisten, da dafür eine Art "Institut für Qualitätsentwicklung (IQ)" im Weiterbildungsbereich aufgebaut werden müsste. Auch würden Aufwand und Erfolg noch nicht einmal rudimentär in einem zu rechtfertigenden Verhältnis stehen.

Aufgrund der strukturellen Klarheit des Gesetzestextes wird auch die Weiterbildungskonferenz an dieser Stelle verortet. Der Turnus der Weiterbildungskonferenz soll eine übermäßige Häufung von Sitzungen vermeiden. Die Formulierung "in der Regel" lässt eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der zeitlichen Durchführung zu.

Die Änderung von § 19 Abs. 2 behebt die bestehende Unterrepräsentation der öffentlichen Träger im Vergleich zu ihrer Bedeutung.

Die Streichung der Lernenden Regionen trägt dem Umstand Rechnung, dass diese keine landesweite Struktur haben, die Aufnahme des Amtes für Lehrerbildung erfolgt in Analogie zur Berufung eines nicht stimmberechtigten Mitgliedes des Instituts für Qualitätsentwicklung.

Die Öffnungsklausel in § 19 Abs. 4 Satz 2 ermöglicht die Einbeziehung zusätzlichen Sachverständigen insbesondere aus anderen Ressorts. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass nicht nur die ursprünglich genannten Ressorts im Bereich der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens tätig sind.

Die Leitung der Koordinationsstelle für Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen des Hessischen Kultusministeriums hat bereits in der Vergangenheit an den Sitzungen des Landeskuratoriums (LAKU) teilgenommen und die Aufgaben der Geschäftsführung wahrgenommen. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt und findet so eine ausdrückliche rechtliche Anerkennung.

Die in § 20 eingeführte Terminologie trägt dem im Fachgebrauch befindlichen Begriff der regionalen Bildungskoordination Rechnung und vermeidet eine begriffliche Analogie zum LAKU.

Der neue Abs. 2 benennt die regionalspezifischen Aufgaben konkret, die sich auch als zentrale Kategorien regionaler Bildungskoordination in der fachlichen Debatte widerspiegeln. Zudem wird die Kooperation der Gremien mit den Berufsbildungsausschüssen der zuständigen Stellen und weiteren regionalen Koordinator(inn)en aufgenommen, insbesondere in Erfüllung der Auflagen des Kabinettsbeschlusses vom 31. Januar 2011.

Die Federführung der regionalen Bildungskoordination wird den Kommunen übertragen. Dabei können sie geeignete Partner zur Erfüllung dieser Aufgabe einbeziehen. Aufgrund der Formulierung als "Kann-Bestimmung" ist das Konnexitätsprinzip nicht berührt, da es sich nicht um eine neue, vom Land auferlegte Pflichtaufgabe handelt. HESSENCAMPUS als mögliche Verbundorganisation vor Ort, die auch landesweit vernetzt ist, muss, wo sie existiert, stets Teil des Gremiums dieser Koordination sein.

Bei den Änderungen in § 21 handelt es sich um redaktionelle Änderungen im Interesse der Vereinheitlichung von Gesetzeszitate.

Insgesamt wurde die Struktur der Paragrafen redaktionell geändert, um ihre Lesbarkeit zu verbessern.

Zu Nr. 23:

Analog zu den Weiterbildungsgesetzen in anderen Bundesländern wird das HWBG mit § 22 um die Möglichkeit einer Regelung zur Erstellung einer

hessenweiten Weiterbildungsstatistik ergänzt. Das Gesetz regelt u.a. die Aufgaben von Weiterbildungseinrichtungen in Hessen und legt die Kriterien fest, die Weiterbildungseinrichtungen für eine Anerkennung und damit eine öffentliche Förderung erfüllen müssen.

Für eine vergleichende und vollständige Darstellung für das Land Hessen und die Regionen ist entsprechendes Datenmaterial notwendig.

Zu Nr. 24:

Die Änderung der Paragrafenbezeichnung entspricht der geänderten Paragrafenfolge.

Die Änderung verlängert die Gültigkeitsdauer des Gesetzes um fünf Jahre.

**II. Zu Artikel 2  
Änderung des Schulgesetzes**

Text liegt derzeit als Entwurf vor (Kabinettsbeschluss vom 31. Januar 2011).

**III. Zu Artikel 3  
Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Der Umfang der Änderungen macht eine Bekanntgabe des Gesetzes in neuer Fassung erforderlich.

**IV. Zu Artikel 4  
Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 23. Mai 2011

Der Hessische Ministerpräsident  
**Bouffier**

Die Hessische Kultusministerin  
**Henzler**